

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Leistungsangebot des Bereiches Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland, geändert durch die 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur

– Lesefassung –

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 22.03.2000 in Kraft getretene Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Leistungsangebot des Bereiches Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 07.04.2000, Seite 4) und
2. die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 13.11.2001, Seite 24).

1.

Grundsätze

Die kommunale Kulturpolitik im Landkreis misst allen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Region, der einzelnen Gemeinden und der dort lebenden Menschen große Bedeutung bei. Deshalb ist sie auch bemüht, durch eine sinnvolle und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Förderung der wesentlichen Träger des Kulturlebens, ein vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives und attraktives Kultur- und Kunstangebot zu sichern. Als wesentliche Träger des Kulturlebens im Sinne dieser Richtlinie werden kulturtragende Vereine, Gruppen und Initiativen, Künstler und kulturelle Einrichtungen, mit Ausnahme der Einrichtungen der Kultur-gmbH, betrachtet.

2.

Voraussetzungen

- 2.1 Finanzielle Zuwendungen können nur Antragstellern gewährt werden, die im Landkreis Märkisch-Oderland ansässig sind.
- 2.2 Gefördert werden nur öffentliche Veranstaltungen und Projekte. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, welche sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten oder Maßnahmen mit kommerziellem Charakter werden nicht gefördert.
- 2.3 Die zu fördernden Veranstaltungen und Projekte müssen in Märkisch-Oderland bzw. auf Grund ihrer Ausstrahlung und Anziehungskraft den Bereich rein lokaler Bezüge deutlich überschreiten.

3.

Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden können die Leistungen aller nichtinstitutionalisierten Kulturbereiche und Kunstgattungen, die ohne öffentliche Förderung nicht erbracht werden könnten.
- 3.2 Eine vorrangige Förderung ist möglich, wenn Projekte
 - für alle Bürger zugänglich sind und ein hohes öffentliches Interesse erwarten lassen,
 - zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen bzw. Rahmenbedingungen dafür schaffen,
 - zur Stärkung des Standortfaktors „Kultur und Tourismus“ beitragen,
 - an regionale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiterentwickeln,
 - durch regionale bzw. überregionale Kooperation und Vernetzung zustande gekommen sind oder diese fördern,
 - innovative Ansätze in der Kulturarbeit aufweisen,
 - den Kulturaustausch und Städtepartnerschaften fördern,

- die künstlerisch-ästhetische Selbsttätigkeit aktivieren und zu sozialer Kommunikation beitragen,
- zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien und zur Verständigung zwischen den Generationen beitragen,
- einkommensschwache Gruppen ansprechen.

4.

Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Projektförderung. Hierbei handelt es sich um finanzielle Zuwendungen für Projekte, die den Prämissen der Ziffer 3.2. entsprechen.
- 4.2 Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 4.3 Eine Förderung setzt immer einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Dieser kann auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden.
- 4.4 Repräsentationsaufwendungen, darunter sind auch Kosten für Speisen und Getränke zu verstehen sowie Mittel für Investitionen und Transportkosten werden nicht gefördert.
- 4.5 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine kulturpolitische Priorität zukommt, können wiederholt gefördert werden.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 4.7 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach
 - der Bedeutung des Projektes,
 - der Höhe der beantragten Summe,
 - den ausgeschöpften Möglichkeiten der Finanzierung des Projektes (z.B. Mischfinanzierung, Stiftungen, Sponsoren),
 - der Haushaltslage des Landkreises.

5.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- kulturtragende Vereine, Gruppen und Initiativen,
- kulturelle Einrichtungen, außer Einrichtungen der Kultur-gGmbH,
- Einzelkünstler und Künstlergruppen,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen,
- Institutionen und Vereinigungen,
- Privatpersonen.

6.

Förderverfahren

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 6.1.2 Anträge sind schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 15.Juli des laufenden Jahrs, beim

Landratsamt Märkisch-Oderland
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

einzureichen.

Antragsformulare können ebenfalls über diese Adresse bezogen werden.

- 6.1.3 Der Antrag muss
- eine ausführliche Projektbeschreibung,
 - einen Zeitplan und
 - einen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan
- beinhalten.
- 6.1.4 Der Beginn einer Maßnahme ist erst nach deren Bewilligung gestattet. Sollte ein vorgezogener Maßnahmebeginn erforderlich sein, ist dieser gesondert zu beantragen.

6.2 Gewährung von Zuwendungen

- 6.2.1 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt notwendigen Aufwendungen bewilligt werden. Als unbedingt notwendige Aufwendungen werden Betriebs-, Sach- und Honorarkosten betrachtet.
- 6.2.2 Die Zuwendungshöhe beträgt, gemessen an den anerkannten Gesamtkosten, maximal 75 v.H.
- 6.2.3 Über Förderbeträge in Höhe bis 2.556,46 Euro¹ entscheidet der zuständige Amtsleiter.
- 6.2.4 Über diesen Betrag hinaus bis 5.112,92 Euro² entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport.
- 6.2.5 Anträge, deren Förderbetrag 5.112,92 Euro³ überschreitet, werden durch den Kreistag entschieden.
- 6.2.6 Unabhängig von einer Bewilligung erhält jeder Antragsteller einen Bescheid. Ein Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten.
- 6.2.7 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraums auf Antrag möglich.
- 6.2.8 Bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Festlegungen im Zuwendungsbescheid).
- 6.2.9 Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 6.2.10 Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorausgegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft wurde.

¹ 6.2.3. geändert durch 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur

² 6.2.4. geändert durch 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur

³ 6.2.5. geändert durch 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur

7. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 22.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 28.06.1995 außer Kraft.

ausgefertigt:
Seelow, den 22.03.2000

Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Reinking
Landrat